



VORDRUCK ZUR MELDUNG UNERLAUBTER HANDLUNGEN

Der gegenständliche Vordruck dient der Meldung unerlaubter Handlungen von Seiten der Bediensteten der Autonomen Provinz Bozen, die darüber Kenntnis erlangt haben. Als unerlaubte Handlungen gelten insbesondere Korruption und andere Straftaten, die sich gegen die öffentliche Verwaltung richten, Sachverhalte, die einen Vermögensschaden für die öffentliche Verwaltung bedingen, sowie Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere disziplinarrechtliche Bestimmungen.

Arbeitnehmer, die eine derartige Meldung erstatten, sind durch eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen geschützt. Der gesamtstaatliche Antikorruptionsplan (*Piano Nazionale Anticorruzione - PNA*) enthält diesbezüglich folgende Vorschriften:

- Die Identität des Hinweisgebers wird streng vertraulich behandelt und wird auch in sämtlichen Situationen geschützt, die sich im Anschluss an die Meldung ergeben.
- Die Identität des Hinweisgebers wird ohne sein Einverständnis nicht bekannt gegeben, es sei denn, die Kenntnis seiner Identität ist für die Verteidigung des Beschuldigten unabdingbar.
- Hinsichtlich der Meldung besteht kein Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen gemäß Art. 24 ff. des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17.
- Sollte der Hinweisgeber die Auffassung vertreten, infolge einer Meldung an seinem Arbeitsplatz diskriminiert worden zu sein, kann er den Diskriminierungstatbestand (auch mittels einer Gewerkschaft) dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung zur Kenntnis bringen.

Für weitere Details wird auf den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan und auf den Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption der Landesverwaltung verwiesen.

Daten des Hinweisgebers

Vor- und Zuname des Hinweisgebers:	
Steuernummer:	
Derzeitige berufliche Qualifikation bzw. ausgeübte Funktion:	
Derzeitige Organisationseinheit (Bezeichnung und Dienstsitz):	
Berufliche Qualifikation bzw. ausgeübte Funktion zum Zeitpunkt des Vorfalls:	
Organisationseinheit (Bezeichnung und Dienstsitz) zum Zeitpunkt des Vorfalls:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Nachstehende Tabelle ausfüllen, falls an weitere Behörden eine Meldung oder Anzeige erstattet wurde

Behörde	Datum der Meldung	Ergebnis der Meldung



Angaben und Informationen betreffend die unerlaubte Handlung:

Körperschaft, in der sich der Vorfall ereignet hat:	
Zeitraum (bzw. Datum) und Ort des Vorfalls:	
Verantwortlicher bzw. Urheber des Vorfalls: Vor- und Zuname, berufliche Qualifikation (es können auch mehrere Personen angegeben werden)	
In den Vorfall verwickelte Privatpersonen:	
In den Vorfall verwickelte Unternehmen:	
Modalitäten der Kenntnisnahme des Vorfalls:	
Allfällige weitere Personen, die über den Vorfall informiert sind bzw. darüber Auskunft geben können (Vor- und Zuname, berufliche Qualifikation, Kontaktdaten):	
Bereich, in dem sich der Vorfall ereignet hat:	
Beschreibung des Vorfalls (Verhalten der beteiligten Personen, äußere Umstände und Folgen):	
Die Handlung ist unrechtmäßig, weil:	
Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Lgs.D. Nr. 196/2003)	
<p>Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung auch in elektronischer Form verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Generalsekretär der Landesverwaltung in der Eigenschaft als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung.</p> <p>Die Bereitstellung der Daten ist verpflichtend, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Im Falle der Weigerung, die angeforderten Daten bereitzustellen, ist es nicht möglich, die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge abzuwickeln.</p> <p>Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß den Artikeln 7 – 10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.</p>	
Datum	Unterschrift

Der Meldung sind eine Kopie des Ausweisdokuments des Hinweisgebers, sowie allfällige Beweisunterlagen betreffend den gemeldeten Vorfall beizulegen.

Der Hinweisgeber ist sich der zivil- und strafrechtlichen Folgen bewusst, denen er bei Abgabe unwahrer Erklärungen, Urkundenfälschung oder Gebrauch von Falschurkunden unterliegt (auch im Sinne und für die Rechtswirkungen von Art. 76 des D.P.R. 445/2000).



Die Meldung kann auf folgende Art und Weise übermittelt werden:

a) Per E-Mail an die eigens eingerichtete Adresse:

whistleblower@provinz.bz.it

b) Auf dem Postweg an die Adresse:

Autonome Provinz Bozen

Generalsekretariat des Landes

z. Hd. des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung

Landhaus 1, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1 - 39100 Bozen

Der Umschlag muss VERSCHLOSSEN sein und ist mit der Beschriftung VERTRAULICH PERSÖNLICH versehen.

c) Durch eine in Gegenwart des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung abgegebene mündliche Erklärung, über die ein schriftliches Protokoll verfasst wird.